

BO-Nr. 2644 – 18.05.22

## **Klösterle-Schulstiftung Ravensburg**

### **– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ mit Sitz in Ravensburg beantragte mit Schreiben vom 11. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 10. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand 10.03.2022) der Stiftung „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 30. Juni 2014 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-32 die durch den Stiftungsrat der Klösterle-Schulstiftung Ravensburg in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## **Klösterle-Schulstiftung Ravensburg – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –**

### **Satzung Fassung vom 10.03.2022**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“
- (3) Sitz der Stiftung ist Ravensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft der Theresia-Gerhardinger-Realschule „Klösterle“ und der Mädchengrundschule „Klösterle“ in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Aufbauend auf die Tradition der Armen Schulschwestern geht es dabei um die Erziehung und Bildung von Mädchen nach christlichen Wertvorstellungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

### **§ 5**

#### **Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt**

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamts der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.

- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamts wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamts im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans muss der katholischen Kirche angehören.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

## **§ 8 Vertretung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
  - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
  - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,

- e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 9**

### **Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter und einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch Brief an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tagen verkürzt werden.
- (4) Auf die Einhaltung von Form und Frist der Ladung zur Vorstandssitzung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (7) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
1. vier vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
  2. ein vom Vorstand des Schulvereins delegiertes Mitglied,
  3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die (geschäftsführende) Schulleiter/in in der Grund- und Realschule sowie der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.
  4. bis zu drei beratende Mitglieder. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- Die Bestellung der unter Ziffer 2 und 3 benannten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung/-delegation sowie erneute Benennung der beratenden Mitglieder sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter,
  2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
  3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
  4. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Schulgelds,
  5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  6. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrages und Prüfungsumfanges,
  7. Feststellung des Jahresabschlusses,
  8. Entlastung des Vorstands,
  9. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
  10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
  11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
  12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
  13. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

### **§ 12**

#### **Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann

die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.

- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

### **§ 13**

#### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 10 und 13 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

**§ 14****Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

**§ 15****Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2644

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.